Statuten der SAC Sektion Kaiseregg

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen SAC Sektion Kaiseregg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC") selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Der Sitz der SAC Sektion Kaiseregg befindet sich in Plaffeien.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die SAC Sektion Kaiseregg vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.

Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
- sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
- jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

Die SAC Sektion Kaiseregg sucht ihren Zweck insbesondere zu erreichen, indem sie
- Berg-, Wander-, Ski- und Klettertouren durchführt,
- ihre Mitglieder und ihre Tourenleiter in Kursen ausbildet,
- die alpine Rettungsstation Schwarzsee unterhält,
- Clubhütten und andere alpine Unterkünfte erstellt und unterhält,
- Vorträge und gesellige Anlässe organisiert,
- Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Naturschönheiten trifft,
- ein Mitteilungsblatt herausgibt.

Für das Familienbergsteigen (FaBe), Kinderbergsteigen (KiBe) und das Bergsteigen von Jugendlichen (JO) organisiert sich die Sektion in besonderen Gruppen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Kaiseregg kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Kaiseregg ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Kaiseregg die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Die Generalversammlung (GV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Sektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion (insbesondere der Pflicht zur Bezahlung des Beitrages) oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des (ZV) nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4 Ethik

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion (sowie ihre Orts- und Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 5 Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen Zentralbeitrag (dieser wird von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegt) und einen Sektionsbeitrag. Die Beitragsstruktur für den Sektionsbeitrag ist in einem Beitragsreglement geregelt, das von der GV der Sektion festgelegt wird.

Art. 6 Organe

Die Organe der SAC Sektion Kaiseregg sind:
Die Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle, die Kommissionen

Art. 7 Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ der SAC Sektion Kaiseregg. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im März oder im April.

Die Einladung erfolgt in den Clubnachrichten oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Sie erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens bis zum 10. Januar schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Solche Anträge müssen von 20 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Eine ausserordentliche GV kann durch Beschluss an einer GV, durch den Vorstand oder auf Verlangen von 5% der Sektionsmitglieder einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten (Art. 11 und 12). Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht. Sie enthalten sich jedoch der Stimme, wenn die Versammlung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes entscheidet.

Leitung

Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/ seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte

Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Statutenrevision
- Festlegung des Beitragsreglements;
- Bewilligung der Aufnahme von Darlehen und anderen Krediten
- Beschlussfassung über den Bau oder Erwerb von Club-Hütten und anderen alpinen Unterkünften
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, die sich die Generalversammlung vorbehalten hat;
- Bildung von Ortsgruppen;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Auflösung der Sektion.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Kaiseregg. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 12 Mitgliedern zusammen. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.
Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten.
Übergangsbestimmung: Die Amtsperioden vor 2023 werden nicht angerechnet.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
Übergangsbestimmung: Die laufende Amtsperiode von 3 Jahren bleibt bestehen.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Aufgabenteilung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der GV;
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, mit Ausnahme des Beitragsreglements und der Reglemente, deren Erlass die Generalversammlung sich vorbehalten hat;
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Genehmigung von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der GV;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Zeichnungsbefugnis

Der Präsident oder sein Stellvertreter führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion.

Der Vorstand kann Vorstandsmitgliedern für den Bank- und Postcheckverkehr und für bestimmte Aufgaben besondere Vollmachten erteilen.

Art. 8a Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.
Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 9 Revisionsstelle

Ernennung, Auftrag

Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.
Übergangsbestimmung: Die laufende Amtsperiode von 3 Jahren bleibt bestehen.

Die Rechnungsrevisor*innen sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder. Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Berichterstattung

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 10 Kommissionen

Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.

In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Wahl erfolgt durch den Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10a Rettungsstation

Die Sektion unterhält eine Rettungsstation. Der Chef der Rettungsstation ist dem Vorstand direkt verantwortlich. Er arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung der Rettungsstation ist den Revisoren jährlich vorzulegen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SAC Sektion Kaiseregg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 5% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Kaiseregg erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren in der Region neu gegründeten Sektion.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 16 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 11. April 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 2009 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Kaiseregg

Pascal Waeber
Präsident

Jasmin Brülhart
Sekretärin

Schweizer Alpen-Club SAC
Zentralverband

Geprüft und genehmigt: Bern, 13.06.2025

Stefan Goerre
Zentralpräsident

Sarah Umbricht
Juristin